

## Naturschutzgebiet Nr. 76 - "Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 4/1994

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel“

Vom 28. März 1994,  
geändert durch Verordnung vom  
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Nordhalben, Markt Nordhalben und Tschirn, Gemeinde und gemeindefreies Gebiet Tschirn, oberhalb der Mauthaustalsperre im Landkreis Kronach gelegenen Talbereiche der Tschirner und der Nordhalbener Ködel werden einschließlich des im Distrikt Mäusbeutel gelegenen Hangwaldes unter der Bezeichnung „Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 270 Hektar.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:50000 und M 1:10000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10000.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die naturnahen Bachläufe der Tschirner und Nordhalbener Ködel und die umgebenden Auebereiche mit ihren vielfältigen Vegetationstypen sowie naturnahe artenreiche Hangwälder und Quellfluren im Bereich des Walddistrikts Mäusbeutel zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu bewahren, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten und
3. die Standortbedingungen der verschiedenen Lebensgemeinschaften zu erhalten.

#### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

§ 5  
Ausnahmen

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Grünland umzubrechen,
12. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu baden,
6. zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 8),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Winterdienst an der Staatsstraße 2198,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen ganzjährig, an sonstigen Wegen, Gräben und Drainagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. August bis 30. September, Gehölzpflegearbeiten zusätzlich in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tag des Monats Februar; bei drohender Gefahr sind Unterhaltungsmaßnahmen ganzjährig zulässig,
5. Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht einschließlich der Instandsetzung von Pegeln,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Mähwiese; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13. Die Grundstücke Flur-Nrn. 374 und 980 der Gemarkung Tschirn sind vom Düngerverbot ausgenommen,
7. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 13; ausgenommen vom Düngerverbot sind die Einzeldüngung von Tannen und Laubholz sowie die Düngung von Tannensaaten; darüber hinaus dürfen im Talgrund der Tschirner und Nordhalbener Ködel keine standortfremden Baumarten (z. B. Fichte, Lärche, Douglasie, Grauerle und Hybridpappel) eingebracht werden,
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Grauerher sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den in der Schutzgebietskarte M 1:10000 schraffiert dargestellten Bereichen an höchstens 25 Tagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September; weiterhin dürfen in diesen Bereichen
  - jeweils höchstens zwei Personen gleichzeitig angeln,
  - als Besatz nicht älter als einsömmrige Brut oder Eier ausgebracht werden,
10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt.

## § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 oder des § 5 Nrn. 7 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Bayreuth, den 28. März 1994  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. Erich H a n i e l  
Regierungspräsident

## Naturschutzgebiet Nr. 76

### "Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel"

**Schutzgebietskarte**  
Bestandteil der Verordnung

nördlicher Teil



## Naturschutzgebiet Nr. 76

### "Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel"

**Schutzgebietskarte**  
Bestandteil der Verordnung

südlicher Teil

